

44

2031 027

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 546/68

URTEIL

Verkündet am

12. Februar 1969
B l e c h e r ,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der C [REDACTED] K [REDACTED] V [REDACTED]-AG, K [REDACTED],
O [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Dipl. Ing.
Otto V [REDACTED], Dr. Hans-Jürgen S [REDACTED] und Josef P [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]-

gegen

Frau Christiane B [REDACTED] geb. L [REDACTED], B [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

14

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 28. September 1966 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin war als Ingenieur bei der Firma Adolf M. GmbH in F. angestellt. Diese hatte für ihre Arbeitnehmer, soweit sie mit Montagearbeiten außerhalb des Werkes beschäftigt wurden, bei der Beklagten eine Unfallversicherung genommen. Hierüber war nach Verhandlungen folgende besondere Bedingung im Versicherungsvertrag vereinbart worden:

- 3 -

"Die versicherten Personen gelten im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AVB) gegen alle Berufsunfälle versichert, die sie bei Montagearbeiten außerhalb des Werkes erleiden mit Einschluß der Unfälle auf dem direkten Weg zur Montagestelle, der mit der Auftragserteilung beginnt und der mit der Zurücklegung des direkten Weges von der Montagestelle zur Wohnung der Versicherten bzw. zu der Betriebsstätte endet, falls letztere zuerst aufgesucht wird."

Am 6. Januar 1964 begab sich der Ehemann der Klägerin mit einem Kollegen zu Montagearbeiten nach Erkenschwick. Am Morgen des 9. Januar traten beide die Heimfahrt im Kraftwagen an. Sie wollten das Werk gegen Mittag erreichen, um eine auf den frühen Nachmittag angesetzte Besprechung vorbereiten zu können. Wegen der gebotenen Eile beschlossen sie, das Mittagessen nicht unterwegs in einer Raststätte, sondern zu Hause einzunehmen. Der Ehemann der Klägerin bog deshalb in Mainkur statt nach links zum Werk nach rechts zu seinem etwa 3 km entfernten Wohnort B [REDACTED] ab. Nachdem er zu Hause gegessen hatte, was 15 bis 20 Minuten in Anspruch nahm, fuhr er allein über Mainkur zum Betriebsgelände. Kurz vor der Einfahrt erlitt er einen tödlichen Verkehrsunfall.

Die Beklagte hat es abgelehnt, die für den Fall des Unfalltodes auf einer Montagereise vereinbarte Versicherungssumme zu zahlen. Die Firma M [REDACTED] GmbH. hat die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die Klägerin abgetreten.



Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 75.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Sie hat ausgeführt, die Montagereise habe im Werk enden sollen; sie sei mit dem kurzen Aufenthalt in der Wohnung, die lediglich anstelle einer Gaststätte aufgesucht worden sei, nicht abgeschlossen gewesen. Die Strecke von Mainkur zum Betrieb, auf der sich der Unfall ereignet habe, sei das letzte Stück des direkten Rückweges gewesen, so daß die Beklagte hierfür Versicherungsschutz gewähren müsse.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, die unter den Versicherungsschutz fallende Reise sei nach dem eindeutigen Wortlaut der vereinbarten besonderen Bedingung mit dem Erreichen der Wohnung des Versicherten beendet gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat ihr auf die Berufung der Klägerin stattgegeben. Die Beklagte erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, es sei den Partnern des Versicherungsvertrages nicht geglückt, ihren Willen in der umstrittenen Klausel in eine klare sprachliche Form zu bringen, insbesondere das Ende des Versicherungsschutzes auf Montagereisen in der gewollten Weise zu bestimmen. Mit der gewählten Formulierung habe lediglich

ausgeschlossen werden sollen, daß auch der normale, täglich zurückzulegende Weg zwischen Wohnung und Betriebsstätte unter Versicherungsschutz stand. Um einen solchen Weg handle es sich aber nicht, wenn der Versicherte - wie vorliegend - bei der Rückkehr von der Montage zum Werk im dienstlichen Interesse kurz seine Wohnung aufsuche und sich dort nicht länger aufhalte, als zur Einnahme eines Mittagessens notwendig sei. Nach dem Sinn der Bestimmung, wie er insbesondere den vorausgegangenen Vertragsverhandlungen und der Interessenlage zu entnehmen sei, müsse die Beklagte in solchen Fällen Versicherungsschutz bis zum Erreichen des Betriebes gewähren.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klausel eigens für den in Rede stehenden Versicherungsvertrag ausgehandelt und gefaßt worden ist. Es hat sie deshalb allein nach §§ 133, 157 BGB ausgelegt. Besondere Bedingungen dieser Art sind in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar. Die rechtliche Prüfung erstreckt sich vor allem darauf, ob die Auslegung durch die Tatsacheninstanz möglich ist und ob sie den gesetzlichen Auslegungsregeln, Erfahrungssätzen und Denkgesetzen entspricht. Dieser Nachprüfung hält das Berufungsurteil stand.

Die Eindeutigkeit des Wortlauts, die nach der Meinung der Revision keinen Raum für eine Auslegung der umstrittenen Bestimmung läßt, besteht nur, wenn an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks gehaftet wird. Dann würde allerdings jedes noch so kurze und zufällige Betreten der Wohnung, gleichviel aus welchem Grunde es sich auf dem Rückweg von einer Montage ergibt, dessen vertragsgemäßes Ende bedeuten. Das Berufungsgericht hat ein so eng

auf den Wortsinn begrenztes Verständnis der Klausel unter Hinweis auf § 133 BGB als unstatthaft angesehen und den wirklichen Willen erforscht, der in der Bestimmung ausgedrückt worden ist. Gegen diesen Ausgangspunkt ist rechtlich nichts zu erinnern.

Insbesondere liegt hierin entgegen der Rüge der Revision kein Verstoß gegen den Grundsatz, daß Klauseln, die die übernommene Gefahr beschränken oder ausschließen, nicht ausdehnend auszulegen sind (Prölss aaO, Vorbem. III A 7 mit Nachw.). Denn durch die Ermittlung, wann eine Montagereise nach dem Sinn der vertraglichen Regelung als beendet angesehen werden sollte, wird nur der tatsächliche, unmittelbar geltende Inhalt der Bestimmung festgestellt. Eine ausdehnende Anwendung auf vergleichbare Sachverhalte liegt hierin nicht.

Das Berufungsgericht hat übereinstimmend mit den Darlegungen der Revision gesehen, daß die Beklagte nur das besondere Risiko von Berufsunfällen bei Montagearbeiten übernommen hat, im Gegensatz zu den alltäglichen Gefahren der gewöhnlichen Berufstätigkeit im Betrieb, und daß Beginn und Ende der in die Deckung eingeschlossenen Montagereisen dieser Abgrenzung entsprechend festgelegt werden sollten. Das ist, wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, hinsichtlich des Endes der Deckung in der Weise geschehen, daß es mit der Zurücklegung des direkten Weges zur Wohnung des Versicherten oder aber zur Betriebsstätte eintreten sollte, falls diese zuerst aufgesucht wurde.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsverstoß erwogen, daß dieser Regelung, die zwei verschiedene Endpunkte als möglich berücksichtigt, offenbar die zutreffende Vorstellung von zwei unterschiedlichen normalen Hergängen zugrunde liegt.

Hiernach wird der Versicherte, wenn die tägliche Arbeitszeit bereits abgelaufen ist, zu seiner Wohnung zurückkehren, andernfalls zum Betrieb. Für den letzten Fall ist ausdrücklich klargestellt, wie auch das Berufungsgericht nicht bezweifelt, daß der spätere Heimweg nicht mehr vom Versicherungsschutz umfaßt wird. Für den ersten Fall brauchte keine entsprechende Bestimmung getroffen zu werden, weil auf eine abendliche Heimkehr zur Wohnung ohnehin nur der fraglos nicht versicherte "Routineweg" zum Werk am nächsten Morgen folgen kann. Diese Erwägung ergab sich aus der angestellten Betrachtung von selbst und stellt deshalb entgegen der Rüge der Revision keine willkürliche Annahme des Berufungsgerichts dar.

Das Berufungsgericht hat in der unmittelbaren Rückkehr zur Wohnung nach Dienstsclluß und dem folglich erst am nächsten Morgen zurückzulegenden Weg zum Betrieb auch nur den Regelfall gesehen, der bei der Abfassung der Klausel ersichtlich bedacht worden ist. Es hat daraus nicht schon geschlossen, daß die Beklagte schlechthin Versicherungsschutz bis zum Erreichen der Betriebsstätte gewähren müsse, wenn der Versicherte tagsüber von der Montagereise zurückkehrt, aber zunächst seine Wohnung und dann erst das Werk aufsucht, weil die tägliche Arbeitszeit noch nicht beendet ist. Vielmehr würde das Berufungsgericht vorliegend die Montagereise als im Vertragssinne beendet angesehen haben, wenn sich der tagsüber zu seiner Wohnung zurückgekehrte Versicherte dort länger aufgehalten hätte, als für die beabsichtigte kurze Erfri-schung und einen kleinen Imbiß erforderlich war. Damit ist darauf abgestellt worden, ob das Aufsuchen der Wohnung bei zwangloser Betrachtung eine Heimkehr oder nur ein kurzfristiges Betreten bedeutete, das aus zufälligen oder - wie hier festgestellt - sogar aus dienstlichen Gründen in die beabsichtigte und durchgeführte Rückkehr zum Betrieb eingeschoben worden ist. Nur für den letzten Fall hat das Berufungsgericht das Fortbestehen des Versicherungsschutzes bis zum Eintreffen im Werk angenommen.

Zu dieser Auslegung konnte das Berufungsgericht von seinem nicht zu beanstandenden Ausgangspunkt her ohne Rechtsverstoß gelangen. Es durfte die Überzeugung gewinnen, daß mit der Bestimmung, die auf die Zurücklegung des direkten Weges zur Wohnung des Versicherten abhebt, Fälle der vorliegenden Art nicht gemeint waren. Aus der Art und dem Sinn der Regelung konnte erschlossen werden, daß bei ihrer Vereinbarung die Möglichkeit nicht bedacht und berücksichtigt worden ist, der Versicherte könnte auf dem Rückweg zum Betrieb seine Wohnung kurz aus Gründen betreten, die mit einer Beendigung der Reise nichts zu tun haben und ihrer Annahme zuwiderlaufen würden. So lag es im vorliegenden Fall, wo der Versicherte auf seiner Rückfahrt zum Werk nur aus Zeitgründen anstelle einer Gaststätte seine Wohnung aufgesucht hat. Es war nicht rechtlich fehlsam, daß das Berufungsgericht in der Ausführung dieses beiläufigen Entschlusses keine Verwirklichung des in der Klausel vorgesehenen Rückkehrvorgangs erblickt hat, weil der Versicherungsschutz durch den vergleichbaren, zulässig eingeschobenen Besuch einer Raststätte sicher nicht verloren gegangen wäre und weil sich der Unfall an einer Stelle ereignet hat, die der Versicherte bei seiner Rückfahrt zum Betrieb auf jeden Fall passieren mußte, unabhängig davon, ob er zuvor den benötigten Imbiß in einem Gasthaus oder daheim eingenommen hatte. Die hiergegen erhobenen Rügen laufen auf das Verlangen einer buchstäblichen Anwendung der umstrittenen Bestimmung hinaus. Damit kann die Revision bei einer Prüfung, die sich auf die rechtliche Zulässigkeit der abweichenden tatrichterlichen Auslegung zu beschränken hat, nicht durchdringen. Insbesondere wurde das Berufungsgericht zu einer am Wortlaut haftenden Anwendung der Klausel nicht deshalb genötigt, weil sich dann eine schärfere Abgrenzung

des versicherten Rückweges ergeben hätte. Es durfte diesen Gesichtspunkt gegenüber der nach seiner Auffassung allein sachgerechten Auslegung zurücktreten lassen und die dabei etwa auftretenden, aber jedenfalls nicht unüberwindlichen Abgrenzungsschwierigkeiten in Kauf nehmen. Die Auslegung des Berufungsgerichts führt auch nicht dazu, daß der Versicherer mit einem schwer tragbaren Aufklärungs- und Beweisrisiko belastet wird. Denn, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, trifft den Versicherten die volle Beweislast dafür, daß jene Umstände vorgelegen haben, die es ausschließen, in dem Betreten der Wohnung ein Ende der Dienstreise zu sehen.

Unbegründet ist die Verfahrensrüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu seiner Auslegung nicht gelangen dürfen, ohne den von der Beklagten als Zeugen benannten Leiter ihrer Unfallabteilungen zu hören. Die unter Beweis gestellte Behauptung ging dahin, es sei bei den Vertragsverhandlungen aus Gründen der Prämienersparnis ausdrücklich vereinbart worden, daß nur der direkte Rückweg von der Montagestelle zur Wohnung oder alternativ zur Betriebsstätte (falls diese zuerst aufgesucht würde) gedeckt sein sollte. Das brauchte nicht geklärt zu werden, weil der Wortlaut der daraufhin zustande gekommenen Klausel dasselbe besagt und das Berufungsgericht sie seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Der Zusatz der Revision, es sei vereinbart worden, daß Unfälle wie der des Ehemannes der Klägerin nicht unter den Versicherungsschutz fallen sollten, ist in den Beweisunterlagen nicht enthalten. Nur eine solche spezielle Klarstellung bei den Vertragsverhandlungen hätte aber von Bedeutung sein können und der Auslegung des Berufungsgerichts möglicherweise entgegengestanden.

Die Revision der Beklagten war nach alledem als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow